Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
19. Sitzung vom 20. Oktober 2014

304/2014 30.06 **Kleine Anfrage von Priska Randegger betreffend Ausbildungspflicht für Hundehalter**
Beantwortung

A. Kleine Anfrage

Am 8. September 2014 wurde von der Gemeindeparlamentarierin Priska Randegger die folgende Kleine Anfrage betreffend „Ausbildungspflicht für Hundehalter" eingereicht:

> *"Ende August haben viele Hundehalter in Schlieren ein Schreiben erhalten. Sie werden aufgefordert, bis Ende September alle vom Gesetz vorgeschriebenen Kursbestätigungen einzureichen. Dieses Schreiben erhielten auch Personen, welche bereits alle geforderten Unterlagen abgegeben haben.*
>
> *Fragen:*
> 1. *Wie viele Hundehalter wurden angeschrieben?*
> 2. *Nach welchen Kriterien wurden die Adressaten ausgelesen?*
> 3. *Kann eine Fristverlängerung beantragt werden mit der Aussicht auf Gutheissung, um die von Anfragen überschwemmten Hundeschulen der Umgebung zu entlasten?*
> 4. *Müssen alle angeschriebenen Hundehalter die geforderten Unterlagen abgeben, auch wenn dies bereits vor Erhalt des Schreibens geschehen ist?*
> 5. *Mit welchen Konsequenzen muss gerechnet werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden?*
> 6. *Welche Massnamen werden ergriffen, um Hundehalter. welche ihren Hund illegal halten, zu eruieren?"*

B. Antwort des Stadtrates

Frage 1: Wie viele Hundehalter wurden angeschrieben?

Von den insgesamt 464 Hundehalterinnen und -haltern in Schlieren wurden rund 210 Personen angeschrieben.

Frage 2: Nach welchen Kriterien wurden die Adressaten ausgelesen?

Gemäss Art. 68 Tierschutzgesetz (TSchG) müssen Hundebesitzerinnen und -besitzer seit dem 1. September 2008 einen praktischen sowie einen theoretischen Sachkundenachweis à jeweils mindestens vier Lektionen vorweisen können. Der theoretische Sachkundenachweis ist lediglich beim ersten Hund nötig. Hingegen muss der praktische Sachkundenachweis mit jedem Hund innerhalb eines Jahres nach Erwerb resp. Übernahme neu absolviert werden. Gemäss § 7 Hundeverordnung (HuV) besteht der praktische Sachkundenachweis aus der Welpenförderung, dem Junghundekurs und unter gewissen Umständen dem Erziehungskurs.

Um die Verständlichkeit für die Hundehalterinnen und -halter zu erhöhen, wurde dem Schreiben ein Merkblatt beigelegt. Aus der darin enthaltenen Matrix konnte entnommen werden, welche/r Nachweis/e der Stadt Schlieren in welchem Fall eingereicht werden müssen:

Zeitpunkt der Übernahme	Welpen-förderung	Junghunde-kurs	Erziehungs-kurs	Sachkunde-nachweis
zwischen 8 und 16 Wochen	ja	ja	nein	ja[1]
zwischen 16 Wochen und 18 Monaten	nein	ja	ja, ausser der Nachweis Welpenförderung ist vorhanden	ja[1]
zwischen 18 Monaten und 8 Jahren	nein	nein	ja	ja[1]
älter als 8 Jahre	nein	nein	nein	ja

[1] *Ist im Junghunde- bzw. Erziehungskurs integriert*

Da die Stadt Schlieren seit dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes noch nie die Nachweise eingefordert hat, wurde folgendes Kriterium angewendet:
- Erwerb resp. Übernahme des Hundes ab dem 1. September 2008.

Frage 3: Kann eine Fristverlängerung beantragt werden mit der Aussicht auf Gutheissung, um die von Anfragen überschwemmten Hundeschulen der Umgebung zu entlasten?

Eine einmalige Fristverlängerung bis maximal sechs Monate nach Ablauf der Jahresfrist kann schriftlich per E-Mail oder postalisch beantragt werden. Von dieser Möglichkeit haben bereits mehrere Personen Gebrauch gemacht.

Frage 4: Müssen alle angeschriebenen Hundehalter die geforderten Unterlagen abgeben, auch wenn dies bereits vor Erhalt des Schreibens geschehen ist?

Sämtliche geforderten Nachweise müssen von den Hundehaltern/-halterinnen vorgelegt werden. Wenn dies allerdings schon vorgängig geschehen ist, ist eine erneute Einreichung nicht mehr notwendig.

Frage 5: Mit welchen Konsequenzen muss gerechnet werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden?

Wurde keine Fristverlängerung beantragt, fordert die Stadt Schlieren die Hundehalter erneut mit einem eingeschriebenen Brief auf, die Nachweise zu erbringen. Geschieht dies nach Ablauf der Nachfrist nicht, werden die Hundehalter gemässe § 23 HuV verzeigt bzw. gebüsst.

Frage 6: Welche Massnamen werden ergriffen, um Hundehalter, welche ihren Hund illegal halten, zu eruieren?

Es werden regelmässige Abstimmungen zwischen dem bundesweiten Registrierungsprogramm ANIS (Animal Identity Service AG) und dem städtischen Hunderegister durchgeführt. Dabei wird ersichtlich, wer einen Hund gechipt hat und diesen noch nicht bei der Stadt angemeldet hat. Aufgrund dessen werden die Hundehalter angeschrieben und aufgefordert, den Hund bei der Stadtverwaltung registrieren zu lassen. Wird der Missstand von der Stadtpolizei bzw. aufgrund von Hinweisen durch die Bevölkerung festgestellt, wird die Hundebesitzerin bzw. der Hundebesitzer verzeigt und gebüsst.

Gemäss § 14 Abs. 1 HuV sind die Hundehalterinnen und -halter verpflichtet, die Bestätigung über besuchte Kurse innert eines Monats seit Erhalt der Gemeinde/Stadt einzureichen. Die Stadt Schlieren wird künftig die noch nicht eingereichten Nachweise jährlich einfordern. Zudem wurde der Anmeldeprozess für Personen, welche neu in die Stadt Schlieren ziehen, angepasst. Wer einen Hund besitzt, muss die geforderten Nachweise bereits bei der Anmeldung vorlegen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kleine Anfrage von Priska Randegger betreffend „Ausbildungspflicht für Hundehalter" wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.

2. Mitteilung an
   - Anfragestellerin
   - Gemeindeparlament
   - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
   - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann	Ingrid Hieronymi
Stadtpräsident	Stadtschreiberin